

## B E S C H L U S S V O R L A G E

**BV-0179/2011**  
**öffentlich**

Amt:	Bau- und Serviceamt
Bearbeiter:	Lehmann

Datum:	23.11.2011
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Bauausschuss	05.12.2011		X	-	-	5	0	0
Hauptausschuss	15.12.2011		X	-	-	7	0	0
Gemeinderat	22.12.2011		X	-	-	16	0	0

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:
--

Mitzeichnung der Ämter:			
Hauptamt / Finanzen (HA/FIN)	Bau- und Serviceamt (BS)	Unternehmerbüro (UB)	Eigenbetriebe (EB)

**Gegenstand der Vorlage:**

Berufung des Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren

**Beschluss**

Der Gemeinderat beruft den Kameraden Thomas Rollbusch als Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren.

Keindorff

Siegel

## Sachverhalt

Mit der Niederlegung der Funktion des Gemeindeführers durch den Kameraden Patrick Säuberlich wird die Neubesetzung der Wehrleitung in der Gemeinde Barleben notwendig. Nach § 15 Absatz 4 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) wird der Gemeindeführer auf Vorschlag der Gemeindefeuerwehr durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Er muss ein fachlich geeignetes Mitglied im Einsatzdienst der Feuerwehr sein.

Unter Berücksichtigung der benötigten Qualifikation wurde im Ergebnis einer Beratung beim Bürgermeister unter Teilnahme der Gemeinde- und Ortswehrleitungen sowie des Kreisbrandmeisters am 22.11.2011 vorgeschlagen, Kamerad Thomas Rollbusch als Gemeindeführer einzusetzen.

***Vor der Ernennung bzw. Abberufung des Gemeinde-/Ortswehrliters oder seines Stellvertreters ist gemäß § 15 Absatz 4 BrSchG LSA der Kreisbrandmeister anzuhören. Die entsprechende Stellungnahme liegt zurzeit noch nicht vor, wird aber bis zur Sitzung des Bauausschusses am 05.12.2011 erwartet.***

Unter Bezug auf das BrSchG LSA, die Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren und im Ergebnis der vorgenannten Erläuterungen wird dem Gemeinderat vorgeschlagen:

den Kameraden Thomas Rollbusch als Gemeindeführer

für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

## Rechtsgrundlage

§ 15 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA)  
i.V.m. § 3 der Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben

Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren

## Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	25,00
-------------------------------	-------

## Kosten der Maßnahme

JA  NEIN

<p>1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)</p> <p>€</p>	<p>2) Jährliche Folgekosten/ -lasten</p> <p>€</p>	<p>3) Finanzierung</p> <p>Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen</p> <p>(i.d.R.= (Zuschüsse/ Kreditbedarf) Beiträge)</p> <p>€ €</p>	<p>4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluß/Kapitaldienst/Fol gelasten oder kalkulatorische Kosten)</p> <p>€</p>
---	---	---	--

<p>im Ergebnishaushalt</p> <p><input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN</p>	<p>im Finanzhaushalt</p> <p><input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN</p>	<p>betreffende Buchungsstelle</p>
---	---	---------------------------------------

**Anlagen**  
keine